

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 67 (1958)
Heft: 5

Artikel: Sind die Genfer Konventionen in unserem Lande genügend bekannt?
Autor: Reinhard, Marguerite
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975286>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SIND DIE GENFER KONVENTIONEN IN UNSEREM LANDE GENÜGEND BEKANNT?

Von Marguerite Reinhard

Fälle krasserer Missachtung der Bestimmungen der Genfer Konventionen, in letzter Zeit wider Gewissen und Pflicht begangen von Offizieren eines Landes, von dem man hätte erwarten dürfen, dass es diese von ihm ratifizierten Abkommen genau einhalten würde, haben uns tief betroffen. Wie hatte solches geschehen können? Aus Willkür? Aus Hass? Oder aus Unkenntnis selbst der wichtigsten Bestimmungen der Genfer Abkommen, die ein jeder kennen sollte, ein jeder Offizier, ein jeder Wehrmann, ja, ein jeder Bürger eines jeden Landes unserer Erde?

Doch wer kennt sie wirklich? Wohl nicht allzu viele. Dazu bedürfte es des Antriebs, der Belehrung, des dahinführenden Gesprächs, dazu bedürfte es aber auch des Willensaktes eines jeden einzelnen, in die tiefsten Tiefen millionenfach erlittenen Elends zu blicken und die spröden theoretischen Bestimmungen dieser Konventionen mit den Bildern der unermesslichen Leiden, die die Kriege unseres Jahrhunderts über die Menschheit gebracht haben, zu durchdringen. Durch solche makabren Erinnerungsbilder belebt, gewannen sie erst ihre volle Bedeutung, grüben sich in unser Gedächtnis ein und würden unverlierbarer Teil unserer Gesinnung. Die Genfer Bestimmungen wären solcherweise nicht mehr tote Begriffe, sondern lebendigste Worte, in denen eine starke irrationale Macht liegen könnte.

So müsste es sein. In jedem Land. Wie steht es damit bei uns?

Das suchten wir in den letzten Wochen zu ergründen. Wir begannen wahllos herumzufragen. Ueberall trugen wir die Frage hin: «Was wissen Sie von den Genfer Konventionen?» Wir fragten den Offizier, den Soldaten, wir fragten die Hausfrau, das Kind, den Akademiker, den Techniker, wir fragten den Arbeiter, den Bureauangestellten, den Studenten, wir fragten den Musiker, die Tänzerin, die Schauspielerin, vielen stellten wir dieselbe kurze Frage.

Die Antworten? Sehr unterschiedlich. Einige wussten über die wichtigsten Bestimmungen recht gut Bescheid. Bei andern zumeist ein Stottern, ein verlegenes Suchen, ein fast unwirsches Bekennen, man habe keine, aber auch nicht die blasseste Ahnung davon, oder ein mühsames Tasten und erlöstes Finden einiger unklar im Gedächtnis haftengebliebener Einzelbestimmungen. Zum Beispiel: Ich weiss, dass man einem gefangenen Offizier nicht

befehlen darf, Zwangsarbeit zu verrichten. — Das Rote Kreuz hat Zugang zu den Gefangenen. — Man darf nicht auf Rotkreuzwagen schiessen. — Dunkel weiss ich schon, worum es sich bei den Genfer Abkommen handelt, aber wenn ich das Dunkle in Worte fassen will, bleibt alles verschwommen... Austausch von Gefangenen, Behandlung der Menschen im Krieg und... es ist eine Schande; denn eigentlich sollten wir alle diese Bestimmungen kennen. — Im Militärdienst hat man uns nie davon gesprochen. Wie? Im Dienstreglement steht davon? Und auch im Büchlein «Erste Hilfe und Gesundheitserhaltung der Truppe?» Ach, das liest doch keiner! — Genfer Abkommen? Einige Leute sind zusammengesessen und haben die Menschenrechte bestimmt. Wie diese lauten, weiss ich nicht. — Man darf einen Gefangenen nicht mehr fragen, als was auf seinem Totentäfelchen steht. — Ein vielgereister Fotoreporter: Im Militärdienst wurden wir nicht orientiert. Was ich darüber weiss, habe ich mir aus Interesse selbst angeeignet. Ich kenne alle wichtigen Bestimmungen. — Ein junger Landarzt (Sanitätsoffizier): Ich habe die Genfer Konventionen gelesen. Sie haben mich sehr interessiert. Die Texte sind aber für eine weite Verbreitung viel zu kompliziert. Darf ich Ihnen eine Anregung mitgeben? Die für die Verbreitung der Genfer Konventionen Verantwortlichen sollten für den einfachen Wehrmann die wichtigsten Bestimmungen in leicht fassliche Sätze ausarbeiten, die er sich ohne Mühe einprägen kann. Wir verwiesen ihn auf das ausgezeichnete, vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz herausgegebene Büchlein «Genfer Abkommen», das bunt bebildert und in einfacher Sprache den Inhalt der wichtigsten Bestimmungen der vier Genfer Abkommen enthält. — Ein Korporal: Im Dienst wird gelehrt, wie man tötet. Die Konventionen kenne ich nicht. — Was nützt es, Konventionen aufzustellen? Im Ernstfall werden sie doch nicht eingehalten; da wird gekämpft. —

Diese letzte Meinung wurde von vielen Befragten geteilt. Ihnen allen haben wir empfohlen, das von einem ehemaligen Chefdelegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Dr. med. Marcel Junod, geschriebene Buch «Kämpfer beidseits der Front» («Le troisième combattant») zu lesen. Das ist lebendigste Schilderung dessen, was die Genfer Konventionen im Krieg bedeuten. Zehn Jahre hat Marcel Junod überall dort, wo Kriege wüteten und die Gesinnung der Menschlichkeit ver-

raten wurde, als dritter Kämpfer beidseits der Fronten gekämpft, um den Genfer Bestimmungen Nachachtung zu verschaffen, ja, noch weit darüber hinaus, Menschlichkeit auch dort in hartem Ringen zu erreichen, wo keine internationalen Abmachungen bestanden. Wie schicksalsschwer sich die Genfer Abkommen auswirken können, zeigt eine Gegenüberstellung von zwei Kriegsgefangenenlagern im Nazideutschland, die wir dem erwähnten Buch entnehmen und unsern Lesern auf einigen der folgenden Seiten unterbreiten.

Dr. Junods eindrückliches, lebendiges und den Tatsachen entsprechendes Buch soll vergriffen sein; es verdiente indessen weiteste Verbreitung, ja, es sollte ein eigentliches Volksbuch werden. In keiner Bibliothek, in keiner Schule, in keiner Familie dürfte es fehlen. Es verdiente Auflage nach Auflage. Denn jeder sollte es lesen können, der Knabe würde es ebenso verschlingen wie der reife Mensch. Wie würde wohl nachher eine Umfrage über die Genfer Abkommen ausfallen?

Die Schweiz hat durch Beschluss der Bundesversammlung die Genfer Abkommen ratifiziert und damit die formelle Verpflichtung übernommen, für die Verbreitung des Inhalts dieser Abkommen besorgt zu sein. Ein wesentlicher Teil dieser Aufgabe, die Verbreitung der Texte innerhalb der Schweizer Armee, fällt dem Eidgenössischen Militärdepartement zu. Wir haben uns deshalb an den Chef der Ausbildung, Oberstkorpskommandant Frick, mit der Bitte um einen Bericht gewandt, was bis dahin in dieser Hinsicht vorgekehrt worden ist. Er hat unserer Bitte in liebenswürdiger Weise Folge gegeben und den ersten Adjunkten der Gruppe für Ausbildung im EMD, Dr. Zeugin, mit dieser Arbeit beauftragt. Auch Oberstdivisionär Karl Brunner, der an den Vorbereitungen für die Verbreitung der Genfer Konventionen massgebend beteiligt ist, hat sich bereit erklärt, unsere Leser von seinem Kran-

kenbett aus, wo er sich von seinem schweren Auto-unfall erholen musste, über seine Auffassungen und Massnahmen zu informieren. Beide Arbeiten finden sich auf den nachfolgenden Seiten.

Bei der Umfrage haben wir mit Interesse entdecken dürfen, dass nebst den Sanitätsoffizieren, die in der Regel gut informiert waren, einige Kinder aus Klassen des Jugendrotkreuzes am besten über die Genfer Bestimmungen Bescheid wussten. Da war vor allem ein elfjähriger Junge aus dem Berner Progymnasium, dessen präzise Antwort verdient, auf einer der folgenden Seiten festgehalten zu werden. Die Antworten der Kinder sind für uns deshalb so interessant, weil sie beweisen, dass auch Minderjährige die Genfer Konventionen, wenn sie ihnen in einfacher und bildhafter Weise nahegebracht werden, sehr wohl verstehen können, und ein Kind durchaus befähigt ist, sie klar und richtig aus dem Gedächtnis zu holen, wenn es darüber befragt wird. Das bestärkt uns in unserem Bestreben, das Jugendrotkreuz mehr und mehr auszubauen und der Verbreitung der Genfer Konventionen in den Schulen unsere grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Dies war auch das Thema der letzten internationalen Jugendrotkreuztagung auf der Insel Mainau während der Ostertage 1958, an der ausser Angehörigen des schweizerischen Jugendrotkreuzes auch schweizerische Schulinspektoren und Rektoren teilgenommen haben, die nun, als Folge dieser Tagung, vor kurzem zusammengekommen sind, um die Frage «Genfer Konventionen und Schulen» eingehend zu besprechen.

Für die Verbreitung der Genfer Konventionen innerhalb der Zivilbevölkerung ist der Bundesrat bzw. das von ihm zu bezeichnende Departement verantwortlich, wobei die kantonalen Erziehungsdirektionen herangezogen werden können. Das Schweizerische Rote Kreuz wird auch diese Bestrebungen aufmerksam verfolgen und ihnen alle Unterstützung gewähren.

DIE ORIENTIERUNG DER ARMEE ÜBER KRIEGS- RECHT UND GENFER ABKOMMEN

Von Dr. G. Zeugin

I. Adjunkt der Gruppe für Ausbildung im Eidg. Militärdepartement

Orientierung als völkerrechtliche Verpflichtung

Die vier *Genfer Abkommen* vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsoffer enthalten je einen Artikel über den Vollzug, in dem sich die Vertragsparteien verpflichten, in Friedens- und in Kriegs-

zeiten den Wortlaut der Abkommen in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere deren Studien in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung und insbesondere die bewaffneten Streitkräfte, das